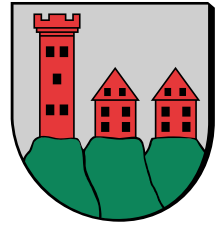




Höfener

Chronik

www.hoefen-enz.de



Diese Ausgabe erscheint auch online

Nr. 36 • 10. September 2021

vhs Volkshochschule
Calw



© Fraunhofer IPA / Grafik-Online | 2020

GENERATIONENBERATUNG


VORTRAG

ZU THEMEN WIE
VORSORGEVOLLMACHT,
BETREUUNGSVERFÜGUNG,
PATIENTENVERFÜGUNG ODER
SORGERECHTSVERFÜGUNG

NADJA HEBERLE

**Mittwoch, 15.09.2021
16:30 - 18:00 Uhr
Höfen | Rathaus**

EUR 15,00 | ANMELDUNG ERFORDERLICH
IN ZUSAMMENARBEIT MIT DER RAIFFEISEN-
BANK IM KREIS CALW EG

Volkshochschule Calw 07081-95580
www.vhs-calw.de
www.facebook.com/vhscalw 

Öffnungszeiten Rathaus:

Mo., Mi., Do. & Fr.:
08:00-12:00 Uhr
mit Terminvereinbarung
Di.: 09:00-12:00 Uhr
& 14:00-18:00 Uhr
ohne Terminvereinbarung
- Zutritt nur mit Mund-/
Nasenschutz -

Abschied von Pfarrer Jon André Søvde



In der evangelischen Kirche in Höfen wurde im Rahmen eines Gottesdienstes die Pfarrfamilie Søvde verabschiedet, die zum 1. September nach Zell im Kreis Esslingen wechselte. Auf unserem Bild von links als Dekan-Vertreter der Bad Wildbader Pfarrer Gottfried Löffler, der scheidende Höfener Pfarrer Jon André Søvde, Kirsten Kastner (Dobel) als Leiterin der Koordinatorenstelle für die psychosoziale Notfallversorgung im Landkreis Calw und der Kirchengemeinderatsvorsitzende Daniel Ochner.

Text und Bild: Ziegelbauer

- Ausführlicher Bericht auf Seite 5 und 6 -

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeinde Höfen an der Enz

BEKANNTMACHUNG

zur 12. Sitzung des Gemeinderates
am Montag, 13.09.2021, 19:00 Uhr
im Kursaal des Rathauses, Wildbader Straße 1

Tagesordnung

1. Bürger fragen
2. Bekanntgaben
3. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
4. Starkregenfälle in den vergangenen Wochen und die daraus resultierenden Elementarschäden an Waldwegen in Höfen
hier:
- Jakobsweg und Verlauf des Schreinersweg - Richtung Ziegler-Hütte
- Waldrennacher Weg - Verlauf Wartwiese in Richtung Waldrennach
5. Städtebauliche Entwicklung „Wohngebiet Am Hengstberg“
hier:
Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan und die Satzung über örtlichen Bauvorschriften „Wohngebiet Am Hengstberg“
6. Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)
hier: Flurstück 289, Flößerstraße 14
Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und KFZ-Stellplatz
7. Bauvorhaben "Anbau Büro und Wintergarten" in der Carl-Commerell-Str. 31
hier:
Notwendigkeit einer geforderten Grunddienstbarkeit (Beschlussvorlage 52/2021)
8. Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)
hier: Anbau einer Garage im EG und Erweiterung des Balkons im OG
Flurstück Nr. 135, Hindenburgstraße 60
9. Bauvorhaben "Einbau einer Garage in das bestehende Wohnhaus und Anbau eines Carports mit Terrasse" in der Hindenburgstraße 4, Flurstück 150/2
10. KONUS Vertragsperiode V – Änderungen der KONUS-Kooperationsvereinbarung
Zeitraum: 01.01.2022 bis 31.12.2026
11. Finanzzwischenbericht 2021
12. Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
hier:
Aufstellung eines vorhaben bezogenen Bebauungsplans 'Untere Altwiesen', Stadtteil Calmbach
13. Nachträglich eingegangene Baugesuche
14. Verschiedenes
15. Protokoll vom 19.07.2021

Höfen an der Enz, 06.09.2021
Bürgermeister
gez. Heiko Stieringer



Auffrischimpfungen gegen das Coronavirus ab jetzt möglich

Seit dem 1. September sind in Baden-Württemberg Auffrischimpfungen gegen das Coronavirus mit den mRNA-Impfstoffen von BioNTech/Pfizer und Moderna möglich.

Ihre letzte Impfung muss mindestens sechs Monate zurückliegen.

Wer



- Menschen ab 80 Jahren
- Pflegebedürftige Menschen in Einrichtungen oder zuhause
- Menschen, die in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder anderen Einrichtungen mit besonders gefährdeten Gruppen betreut oder gepflegt werden oder dort wohnen
- Menschen mit Immunschwäche oder unter immunsuppressiver Therapie
- Menschen, die bislang ausschließlich die Vektor-Impfstoffe von AstraZeneca bzw. Johnson & Johnson erhalten haben

Wo



- Im Impfzentrum (noch bis zum 30.9.)
- Bei Vor-Ort-Aktionen
- Bei der Hausärztin oder dem Hausarzt
- Bei der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt
- Heime und Einrichtungen werden von den Heimärztinnen und -ärzten und der niedergelassenen Ärzteschaft versorgt und bei Bedarf von mobilen Impfteams angefahren
- Pflegebedürftige, die zuhause gepflegt werden, können die Impfung im Rahmen eines ärztlichen Hausbesuchs erhalten

Mehr Informationen zur Auffrischimpfung und Impfangeboten auf www.dranbleiben-bw.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Anlage 27 (zu § 48 Abs. 1 BW/O)

Wahlbekanntmachung

1. **Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
2. **Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird in Höfen an der Enz, Wildbader Straße 1, Rathaus, Kursaal eingerichtet.**
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Der Briefwahlvorstand tritt / Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17:00 Uhr in Höfen an der Enz, Wildbader Straße 1, Rathaus, Ratssaal zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.
Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort: Höfen

Höfen an der Enz, 06.09.2021

Die Gemeindebehörde

Wegen einer internen Schulung ist das Rathaus am Mittwoch, 22.09.2021, vormittags nicht besetzt. Wir bitten um Beachtung!



Der Bürgermeister informiert

Unter dieser Rubrik informieren wir Sie aktuell über laufende kommunalpolitische Projekte in unserer Gemeinde.

Freiluftausstellung auf dem Höfener Waldfriedhof NIE WIEDER KRIEG – Die Soldatenbretter von Bali Tollak zu sehen in einer Freiluftausstellung auf dem Höfener Waldfriedhof vom 9. September – 27. Oktober 2021

Die Wanderausstellung der bayerischen Künstlerin Bali Tollak, ist ab dem 9. September 2021 auch auf dem Waldfriedhof in Höfen zu sehen.

Die Künstlerin hat dem Volksbund Nordbaden sieben ihrer „Soldatenbretter“ zur Verfügung gestellt. Auf diesen setzt sie sich mit den Erfahrungen von Künstlern verschiedener Länder auseinander, die den Ersten Weltkrieg erlebt haben.



Ihr Gesamtwerk der Bretter wurde 2019 unter großem Zuspruch sehr vieler Besucher in Kooperation mit dem Wehrgeschichtlichen Museum Rastatt in seinen Räumen ausgestellt.

Die Auswahl der Bretter sind nun auch auf den Kriegsgräbern auf unserem Friedhof zu sehen.

In Zusammenarbeit mit dem Volksbund will man mit dieser Aktion den Blick auf die Kriegsgräber lenken und den Blick dafür schärfen, dass Krieg und Gewalt nichts Abstraktes ist, sondern etwas was auch unsere Gemeinde in Höfen betroffen hat.

Ziel soll es sein, dass nach mehr als 75 Jahren Kriegsende, im wahren Sinne kein Gras über die Sache wachsen soll.

Gez.
Heiko Stieringer
Bürgermeister

Freiwillige Feuerwehr Höfen an der Enz



Die Jugendfeuerwehr übt...

Die nächste Übung der Jugendfeuerwehr findet am Donnerstag, den 16.09.2021, von 17:45-19:00 Uhr statt (Übung in den Abteilungen).

Unter Einhaltung der aktuellen Hygienevorschriften.

Kinder und Jugendliche dürfen nur mit einer medizinischen Mund- und Nasenbedeckung teilnehmen!

Die Jugendbetreuer der Feuerwehr Höfen freuen sich über eine rege Teilnahme!

DAS LANDRATSAMT INFORMIERT

Auffrischimpfungen im Kreis Calw seit 1. September möglich Auffrischimpfungen im Kreisimpfzentrum Wart vorerst ohne Termin möglich - Mobiles Impfteam in Einrichtungen unterwegs

Ab Mittwoch, 1. September 2021, starten im Landkreis Calw die Auffrischimpfungen gegen das Corona-Virus. Zunächst erhalten Menschen über 80 Jahre, Personen, die in Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder weiteren Einrichtungen mit vulnerablen Gruppen behandelt, betreut oder gepflegt werden oder dort leben, Pflegebedürftige, die zuhause gepflegt werden sowie Personen mit einer angeborenen oder erworbenen Immunschwäche oder unter immunsuppressiver Therapie die Impfdosis. Sie können ab Mittwoch im Impfzentrum, auf Nachfrage beim Hausarzt oder der Hausärztin sowie bei der Betriebsärztin oder beim Betriebsarzt geimpft werden. Voraussetzung ist, dass die Zweitimpfung - oder bei Johnson und Johnson die erste Impfung - mindestens sechs Monate zurückliegt.

Auffrischimpfungen werden ausschließlich mit den mRNA-Impfstoffen von Biontech/Pfizer und Moderna durchgeführt. Erfolgte die Grundimmunisierung bereits mit einem mRNA-Impfstoff, so soll die Auffrischimpfung mit dem mRNA-Impfstoff desselben Herstellers durchgeführt werden. Auch Personen, die eine Kreuzimpfung mit AstraZeneca und einem mRNA-Impfstoff erhalten haben, sollen den mRNA-Impfstoff desselben Herstellers als Auffrischimpfung erhalten. Als Beispiel: wurde eine Person zunächst mit AstraZeneca erst- und mit Biontech/Pfizer zweitgeimpft, so erfolgt die Auffrischimpfung ebenfalls mit Biontech/Pfizer. Eine Person, die Erst- und Zweitimpfung mit dem Impfstoff von Moderna erhalten hat, erhält auch eine Auffrischimpfung mit diesem Impfstoff. Personen, die bisher ausschließlich mit den Vektorimpfstoffen von AstraZeneca bzw. Johnson und Johnson geimpft wurden, können für die Auffrischimpfung den Impfstoff von Biontech/Pfizer oder den von Moderna erhalten. Für die Auffrischimpfung ist eine einzelne Impfdosis ausreichend.

Im Kreisimpfzentrum in Wart können vorerst weiterhin Impfungen ohne vorherige Terminvereinbarung wahrgenommen werden. Auch einige Hausärztinnen und Hausärzte führen Auffrischimpfungen durch, die Terminvereinbarung ist jeweils direkt in der Praxis möglich. Erst-, Zweit- und Auffrischimpfungen sind zudem im Impfmobil des Landkreises möglich. Die aktuellen Termine finden Sie unter www.kreis-calw.de/kiz.

Bedingung, um eine Auffrischimpfung zu erhalten, sind der Nachweis über die Erst- und Zweitimpfungen in Form des gelben Impfausweises, des digitalen Impfnachweises oder eines Ersatzimpfnachweises, ein Lichtbildausweis sowie im Fall von Personen mit Immunschwäche oder unter immunsuppressiver Therapie ein entsprechendes ärztliches Attest, ärztliche Vorbefunde oder ein Arztbrief. Beschäftigte der genannten Einrichtungen müssen eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers mitbringen, aus der hervorgeht, dass sie im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig Kontakt zu Personen haben, bei denen ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht. Eine förmliche landeseinheitliche Bescheinigung wie zu Beginn der Impfkampagne ist nicht notwendig.

„Neben den Auffrischimpfungen geht es auch weiterhin darum, dass möglichst viele Menschen im Landkreis Calw ihre Erst- und Zweitimpfung erhalten, damit wir sicher in die kalte Jahreszeit starten. Bitte nutzen Sie weiterhin die Angebote des Kreisimpfzentrums in Wart, des Impfmobils oder bei Ihrem Arzt“, sagt Landrat Helmut Riegger.

„Mit dem Beginn den Auffrischimpfungen stellen wir sicher, dass besonders vulnerable Personen weiterhin einen optimalen Impfschutz haben. Mit der Erfahrung des Kreisimpfzentrums bzw. des mobilen Impfteams können die Impfungen schnell durchgeführt werden. In sechs Einrichtungen ist zudem das Mobile Impfteam des Landkreises im Einsatz. Anders als zu Beginn der Impfkampagne ist aktuell ausreichend Impfstoff vorhanden“, so Norbert Weiser, Leiter des Kreisimpfzentrums.

Weitere Informationen finden Sie unter www.kreis-calw.de/kiz.